

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699 DVR: 0000019

GZ 651.083/2-V/2/96

An den Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

J-1/1-1996 (Ltg.-333/J-1-1995) 28. März 1996

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 28. März 1996, mit dem das NÖ Jagdgesetz 1974 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Mai 1996 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Gemäß Z 4 und 5 des Gesetzesbeschlusses soll in den §§ 60 Abs. 1 und 68 Abs. 1 des NÖ Jagdgesetzes 1974 jeweils der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch "Wohnsitz (§ 1 Abs. 6 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992 idF BGBl. Nr. 505/1994)" ersetzt werden. Da aber gemäß Art. 151 Abs. 9 zweiter Satz B-VG mit 1. Jänner 1996 der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" bereits durch "Hauptwohnsitz" ersetzt wurde, geht die nunmehr beschlossene Novellierungsanordnung ins Leere. Sie hätte sich korrekt auf "Hauptwohnsitz" zu beziehen (wie dies auch in Z 1 des Gesetzesbeschlusses geschehen ist).

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: 22128 14. Mai 1996
Für den Bundeskang der NO Landesregierung
SCHICK
Poststelle

GJ-1/1-1996

Stempe Stempe

Beilage